

Reglement

Wasserversorgung
Amlikon-Bissegg

Ausgabe 2021, Version 1.3

Werke

Genehmigung / Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 02. Dezember 2021

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2021, Geschäft 386

Inkraftsetzung: 01. Januar 2022

Genehmigung / Inkraftsetzung Streichung Art. 62 Abs. 2

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, 04. Dezember 2024

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2025, Geschäft Nr. 15

Inkraftsetzung: 01. Januar 2025

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



die Gemeindeschreiberin:

Patricia Merz

Inhaltsverzeichnis

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	3
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3 Versorgungsgebiet.....	3
Art. 4 Umfang der Versorgung	3
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung	4
Art. 6 Qualitätssicherung	4
Art. 7 Kundschaft.....	4
Art. 8 Grundeigentümer.....	4
B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	5
Art. 9 Versorgungsanlagen.....	5
Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen	5
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	5
Art. 12 Hydrantenanlagen	5
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage	6
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund	6
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen	6
C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG	6
Art. 16 Definition.....	6
Art. 17 Erstellung und Kosten.....	7
Art. 18 Technische Bedingungen	7
Art. 19 Erdung	7
Art. 20 Durchleitungsrechte.....	7
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 23 Nullverbrauch.....	8
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8
D. HAUSTECHNIKANLAGEN.....	8
Art. 25 Definition	8
Art. 26 Eigentumsverhältnisse.....	8
Art. 27 Haftung	8
Art. 28 Erstellung / Meldepflicht.....	9
Art. 29 Technische Vorschriften	9
Art. 30 Abnahme	9
Art. 31 Kontrolle.....	9
Art. 32 Unterhalt	9
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	10
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	10
Art. 35 Frostgefahr	10

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	10
E. WASSERLIEFERUNG	10
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe	10
Art. 39 Anschlussgesuch	11
Art. 40 Haftung der Kundschaft	11
Art. 41 Meldepflicht	11
Art. 42 Wasserableitungsverbot	11
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug	11
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug	11
Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
Art. 46 Abnahmepflicht	12
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge	12
F. WASSERMESSUNG	12
Art. 49 Einbau	12
Art. 50 Haftung	12
Art. 51 Standort	12
Art. 52 Technische Vorschriften	13
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung	13
Art. 54 Messung	13
Art. 55 Störungen	13
G. FINANZIERUNG	13
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit	13
Art. 57 Kostendeckung	14
Art. 58 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	14
Art. 59 Erschliessungsbeiträge	14
Art. 60 Festsetzung der Gebühren	14
Art. 61 Anschlussgebühren	14
Art. 62 Benutzungsgebühr	14
Art. 63 Abgeltung der Sonderleistungen	15
H. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	15
Art. 64 Rechnungsstellung	15
Art. 65 Zahlungsbedingungen	15
Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner	15
Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	16
Art. 68 Verjährung	16
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 69 Inkrafttreten	16
Art. 70 Revision	16

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

Die Gemeinde erlässt gestützt auf der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Gemeinde	Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen
QS	Qualitätssicherung / Qualitätssicherungssystem
Liefergemeinde	Gemeinde welche das Wasser dem Bezüger liefert

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

²Die Wasserversorgung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Versorgungsgebiet

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Umfang der Versorgung

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

²Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

³Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung der Liefergemeinde erfolgen

Strategische
Wasserversorgungs-
planung

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

²Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen.

³Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung bzw. bei Bedarf.

Qualitätssicherung

Art. 6 Qualitätssicherung

¹Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem (QS), das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

²Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätsüberwachung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Kundschaft

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

¹Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft

²Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind

³natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen

⁴Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Grundeigentümer

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

¹Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft

²Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind

³Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird

⁴Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Versorgungsanlagen	<p>Art. 9 Versorgungsanlagen</p> <p>Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.</p>
Leitungsnetz, Definitionen	<p>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen</p> <p>¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p>²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.</p> <p>³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.</p> <p>⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.</p> <p>⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>
Erstellung, Betrieb und Unterhalt	<p>Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>²Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.</p>
Hydrantenanlagen	<p>Art. 12 Hydrantenanlagen</p> <p>¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.</p> <p>²Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p>³Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>⁴Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>

⁵Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Öffentliche
Brunnenanlagen

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlage

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Beanspruchung von
Privatgrund

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

¹Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

²Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Definition

Art. 16 Definition

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Anschlusshahn bzw. Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Erstellung und Kosten	<p>Art. 17 Erstellung und Kosten</p> <p>¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>²Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen.</p> <p>³Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.</p> <p>⁴Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p>⁵Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
Technische Bedingungen	<p>Art. 18 Technische Bedingungen</p> <p>¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>
Erdung	<p>Art. 19 Erdung</p> <p>¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>²Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>
Erwerb Durchleitungsrechte	<p>Art. 20 Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Hausanschlussleitungen gehen nach deren Erstellung in das Eigentum der Wasserversorgung über.</p>
Unterhalt und Erneuerung	<p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung</p> <p>¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.</p> <p>²Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p>

³Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

^{3.1}bei mangelhaftem Zustand

^{3.2}bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen

^{3.3}nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Nullverbrauch

Art. 23 Nullverbrauch

¹Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

²Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. HAUSTECHNIKANLAGEN

Definition

Art. 25 Definition

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Eigentumsverhältnisse

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Haftung

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Erstellung /
Meldepflicht

Art. 28 Erstellung / Meldepflicht

¹Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

²Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

³Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Technische
Vorschriften

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Abnahme

Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Kontrolle

Art. 31 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Unterhalt

Art. 32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Auswirkungen auf die Wasserversorgung	<p>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>
Wasserbehandlungsanlagen	<p>Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p>
Frostgefahr	<p>Art. 35 Frostgefahr</p> <p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	<p>Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p> <p>¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p>²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>

E. WASSERLIEFERUNG

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	<p>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>¹Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>²Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>
Einschränkungen der Wasserabgabe	<p>Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>¹Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <p style="margin-left: 20px;">^{1.1}im Falle höherer Gewalt</p> <p style="margin-left: 20px;">^{1.2}bei Betriebsstörungen</p> <p style="margin-left: 20px;">^{1.3}bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen</p> <p style="margin-left: 20px;">^{1.4}bei Wasserknappheit</p> <p style="margin-left: 20px;">^{1.5}bei Brandfällen</p>

²Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Anschlussgesuch

Art. 39 Anschlussgesuch

¹Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarif.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Kundschaft

Art. 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	<p>Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>¹Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>²Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>
Abnahmepflicht	<p>Art. 46 Abnahmepflicht</p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p>Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.</p>

F. WASSERMESSUNG

Einbau	<p>Art. 49 Einbau</p> <p>¹Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.</p> <p>²Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>³Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>
Haftung	<p>Art. 50 Haftung</p> <p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Standort	<p>Art. 51 Standort</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>

Technische Vorschriften	<p>Art. 52 Technische Vorschriften</p> <p>¹Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.</p> <p>²Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>
Ableseung der Messeinrichtung	<p>Art. 53 Ableseung der Messeinrichtung</p> <p>¹Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.</p> <p>²Zusätzliche Ableseungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>
Messung	<p>Art. 54 Messung</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>
Störungen	<p>Art. 55 Störungen</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>

G. FINANZIERUNG

Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <p>¹die Konzessionskosten und Wasserbezugsgebühren von anderen Versorgungungen</p> <p>²die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)</p> <p>³die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals</p> <p>⁴die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressource</p> <p>⁵die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände</p> <p>⁶die Kosten für technologische Weiterentwicklungen</p> <p>⁷die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung</p>
-------------------------	---

Kostendeckung	<p>Art. 57 Kostendeckung</p> <p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <p>¹die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren</p> <p>²die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer</p> <p>³die Abgeltung betriebsfremder Leistungen</p> <p>⁴die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung</p> <p>⁵Die Gebühren sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt</p>
Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen	<p>Art. 58 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen</p> <p>Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Art. 59 Erschliessungsbeiträge</p> <p>Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt.</p>
Festsetzung der Gebühren	<p>Art. 60 Festsetzung der Gebühren</p> <p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
Anschlussgebühren	<p>Art. 61 Anschlussgebühren</p> <p>¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>²Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>³Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>⁴Die Anschlussgebühren sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt.</p>
Benutzungsgebühr	<p>Art. 62 Benutzungsgebühr¹</p> <p>¹Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p>³Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.</p> <p>⁴Die Gebühren sind in der Tarifordnung aufgeführt.</p>

¹ Streichung Abs. 2 an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2024, Geschäft Nr. 412

Abgeltung der
Sonderleistungen

Art. 63 Abgeltung der Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

H. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Rechnungsstellung

Art. 64 Rechnungsstellung

¹Die Anschlussgebühren sind im Reglement "Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen" geregelt.

²Benutzungsgebühren

Die Benützungsggebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Zahlungs-
bedingungen

Art. 65 Zahlungsbedingungen

¹Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

²Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.

³Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

⁴Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Gebührenpflichtige
Schuldner

Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner

¹Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft war.

²Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

^{1.1}Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

^{1.2}Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

^{1.3}Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

²Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Verjährung

Art. 68 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Revision

Art. 70 Revision

Änderungen des Reglement Wasserversorgung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Anhang Nr. 1

Tarifordnung

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. August 2024, Geschäft Nr. 150 werden folgende Gebühren beschlossen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| - eine jährliche Zählermiete von
(unabhängig Nennwert des Zählers) | CHF | 24.00 |
| - eine Grundgebühr pro Anschluss von | CHF | 150.00 |
| - Wasserverbrauch / m ³ | CHF | 2.10 |

Die Wassergebühren gelten ab dem 1. Januar 2025

(ersetzt Tarifordnung vom 17.12.2013; alt: Grundgebühr CHF 120.00; alt: Wasserverbrauch 1.60).